



## Kann für inländische Versicherungsnehmer das Konkursprivileg für Ehegatten oder Nachkommen des Versicherungsnehmers nach schweizerischem Versicherungsvertragsgesetz gelten?

Univ. -Ass. Dr. Stephan Korinek

### 1. Einführung und Problemstellung

Die Öffnung des Versicherungsmarktes in den letzten Jahren hat dazu geführt, daß immer mehr inländische Kunden Versicherungsverträge mit ausländischen Versicherungsunternehmen abschließen. Dabei ist den Parteien nach Maßgabe des § 5 IWG<sup>1</sup> die freie Rechtswahl eingeräumt. Es ist daher möglich, daß dem vom inländischen Versicherungsnehmer (kurz: VN) geschlossenen Vertrag das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz<sup>2</sup> (kurz: chWG) zugrunde liegt. Praktisch wird das v.a. dann häufig der Fall sein, wenn der Inländer mit einem schweizerischen Versicherungsunternehmen<sup>3</sup> oder einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein<sup>4</sup> - in Liechtenstein gilt das chWG<sup>5</sup> - abschließt. Aufgrund der starken rechtlichen Determination des Produkts Versicherung ist in diesen Konstellationen zu beachten, daß - neben den AVB - das chWG produktbestimmend ist<sup>6</sup>.



Nach dem chWG ist es möglich, einem Dritten als Begünstigten ein eigenes Recht auf die Versicherungsleistung einzuräumen (Art 77, 78 chWG). Ist eine solche Begünstigung nicht unwiderruflich eingeräumt<sup>7</sup>, so erlischt gem Art 79 chWG die Begünstigung mit der Pfändung des Versicherungsanspruches oder mit der Konkurseröffnung über das Vermögen des VN. Die Begünstigung lebt nur dann wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder der Konkurs widerrufen wird.



Von diesem Grundsatz wird aber dann abgewichen, wenn der Begünstigte Ehegatte oder Nachkomme des VN ist<sup>8</sup>. In diesem Fall unterliegt gem Art 80 chWG - vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte - weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des VN. Die Marginalie zu Art 80 chWG<sup>9</sup> läßt erkennen, daß sich dieser Ausschluß auch auf das Konkursverfahren erstreckt. Der Versicherungsanspruch kann also nicht konkursrechtlich verwertet werden, wie auch Art 81 chWG zeigt, dessen Abs I folgendermaßen lautet: "Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Versicherungsverträge, so treten sie, sofern sie nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn ein Konkurs eröffnet wird, an sein Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverträge ein." Solche Begünstigten trifft gem Art 81 Abs 2 chWG lediglich die Pflicht, den Übergang der Versicherung dem Versicherer anzuzeigen. Diese Privilegierung im Fall des Konkurses des VN im Vergleich zu anderen unwiderruflich Begünstigten, dieses Konkursprivileg, ist nach Art 82 chWG nur durch die Anfechtungsklagen gem Art 285 ff SchKG<sup>10</sup> eingeschränkt<sup>11</sup>.



Hingegen eröffnet § 177 Abs I öVersVG für den Fall, daß auf den Versicherungsanspruch Zwangsvollstreckung geführt oder über das Vermögen des VN der Konkurs eröffnet wird, dem namentlich bezeichneten Bezugsberechtigten zwar die Möglichkeit, mit Zustimmung des VN an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag einzutreten, verpflichtet ihn dann allerdings auch dazu, die Forderungen der betreibenden Gläubiger oder der Konkursmasse bis zur Höhe des Betrages zu befriedigen, dessen Zahlung der VN im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages vom Versicherer verlangen kann<sup>12</sup>. Fällt ein inländischer VN in Konkurs, stellt sich hinsichtlich des Versicherungsvertrages, dem das chVVG zugrunde liegt, die Frage, ob dem Begünstigten das Schweizerische Konkursprivileg zugute kommen kann oder ob dem Begünstigten nur der

Vertragseintritt gem § 177 Abs I öWG offensteht.



Da diese Frage offensichtlich den Themenkomplex internationales Konkursrecht berührt, erscheint zunächst ein Überblick über diesen Rechtsbereich angebracht, ehe geprüft wird, nach welcher Bestimmung der Begünstigte im Falle des Konkurses des VN zu behandeln ist.



## 2. Internationales Konkursrecht

### a) Österreich

Trotz Binnenmarktes und ständiger Zunahme der wirtschaftlichen Verflechtung der Staaten Europas existiert in der EG noch kein einheitliches (internationales) Insolvenzverfahren bzw Rahmen für die nationalen Insolvenzverfahren. Da das im Rahmen der EG unterzeichnete Übereinkommen über Insolvenzverfahren (Brüssel, am 23.11.1995)<sup>13</sup> noch nicht in Kraft ist, besteht Klarheit über die Einbeziehung ausländischer Vermögensteile eines Gemeinschuldners in das österreichische Konkursverfahren nur in Bezug auf jene Länder, mit denen ein entsprechendes Übereinkommen geschlossen wurde: Solche Insolvenzrechtsverträge bestehen zwischen Österreich und Belgien<sup>14</sup>, Deutschland<sup>15</sup>, Frankreich<sup>16</sup> und Italien<sup>17</sup>. In Anbetracht der sehr restriktiven autonom österreichischen Rechtslage in der Frage der Anerkennung von Auslandskonkursen (vgl § 180 KO), die de facto dazu führt, daß außerhalb des Regelungsbereichs der österreichischen Insolvenzabkommen ein Anerkennen des Auslandskonkurses nicht stattfindet<sup>18</sup>, ist davon auszugehen, daß nach der Absicht des österreichischen Gesetzgebers im österreichischen internationalen Konkursrecht ein ausgeprägtes Territorialitätsprinzip herrscht<sup>19</sup>. Nach diesem Prinzip wird ein Insolvenzverfahren nur in dem Staat anerkannt, in dem es eröffnet wird, sodaß weder ein Inlandsverfahren im Ausland, noch ein Auslandsverfahren im Inland Wirkungen entfaltet<sup>20</sup>. Ein inländisches Konkursverfahren beschränkt sich demnach auf das in Österreich belegene Vermögen<sup>21</sup>.



Ein Teil der österreichischen Lehre ist dennoch der Ansicht, daß die österreichische Konkursordnung universalen Geltungswillen besäße, daß also - nach der Intention der KO -auch das Auslandsvermögen dem inländischen Konkurs unterworfen sei solle<sup>22</sup>. Dabei wird va auf § I KO hingewiesen, der das gesamte exekutionsunterworfenen Vermögen des Gemeinschuldners, und zwar unabhängig von seiner Lage, erfaßt. Die Einschränkung "der Exekution unterworfen" beziehe sich nicht auf die territorialen Grenzen österreichischer Exekutionsgewalt, sondern auf allfällige Exekutionsbeschränkungen, welche nach der lex rei sitae zu beurteilen wären<sup>23</sup>. Von diesem - von dieser Lehrmeinung vertretenen - universalen Geltungswillen ist die faktische Universalität zu unterscheiden<sup>24</sup>: Wegen der einzelstaatlichen Souveränität können nicht (allein aufgrund inländischer Vorschriften) im Ausland Zwangsmaßnahmen gesetzt werden. Ist der Konkurs de facto auf inländisches Vermögen beschränkt, so bestünde lediglich die Möglichkeit mittelbarer Zwangsausübung durch Androhung sonstiger Nachteile, etwa bei Einzelvollstreckung eines Gläubigers im Ausland die Pflicht zur Herausgabe im Inland oder die Anrechnung auf die Konkursquote<sup>25</sup>.



Das Konkursverfahren ist nach der lex fori concursus durchzuführen, dh es ist inländisches Recht anzuwenden. Zwar wird aufgrund der materiell-verfahrensrechtlichen Verschränkung die grundsätzliche Maßgeblichkeit der lex fori concursus auch für materielles Konkursrecht befürwortet<sup>26</sup>, va hinsichtlich der Aus- und Absonderungsrechte, dem Umfang der Massezugehörigkeit von Sachen sowie sonstiger Rechte an Vermögensgegenständen sind jedoch Einschränkungen im jeweiligen Lagestaat zu beachten<sup>27</sup>. Seiser/Hintringer betonen, daß Sicherheiten (etwa vertragliche oder exekutive Pfandrechte) auf im Ausland befindliche Aktiva durch die Konkurseröffnung nicht berührt werden<sup>28</sup>.



### b) Schweiz

Demgegenüber folgt das Schweizerische IPRG<sup>29</sup> einem klaren Konzept: Zwar bleibt es für ausländische Insolvenzen beim Territorialitätsprinzip, doch tritt anstelle der territorialen Abschottung die Rechtshilfe<sup>30</sup>. Diese Art der "Anerkennung" - über das in der Schweiz belegene Vermögen des Gemeinschuldners würde in der Schweiz ein Hilfskonkurs eröffnet, bei dem allerdings zum Teil die Gläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz begünstigt werden<sup>31</sup> - setzt aber nach Art 166 Abs I lit c schweizerisches IPRG Gegenseitigkeit voraus, sodaß in Ermangelung der Gegenseitigkeit bei einem Konkurs in Österreich nicht auf die Aktiva in der Schweiz zurückgegriffen werden kann<sup>32</sup>. MaW: Den (Konkurs-)Gläubigern ist das in der Schweiz belegene Vermögen des inländischen Schuldners entzogen.



### c) Ergebnis im Ausgangsfall

Für unseren Ausgangsfall bedeutet das, daß die Lebensversicherung immer dann nicht in die Inlandskonkursmasse fällt, wenn das Vermögen, das die Lebensversicherung darstellt, in der Schweiz belegen ist. Zumindest in diesem Fall steht - auch dem inländischen VN das Konkursprivileg nach dem chWG zu<sup>33</sup>. Belegenheit in der Schweiz kann mE aber nur dann angenommen werden, wenn die Polizza physisch tatsächlich in der Schweiz ist und sie für die Geltendmachung des Versicherungsanspruchs vonnöten ist. In diesen Fällen nähert sich der Versicherungsschein einem Wertpapier an<sup>34</sup>, da die Versicherungsleistung nur nach Vorlage im Versicherungsfall erbracht wird<sup>35</sup>. Lebensversicherungen, die auf Inhaber lauten, unterliegen der Exekution auf Papierforderungen<sup>36</sup>. Die Exekution hat daher gem § 296 EO durch Wegnahme zu erfolgen, nicht bloß durch ein sog Doppelverbot<sup>37</sup>. Befindet sich die Polizza in der Schweiz (oder in Liechtenstein), kann (allein aufgrund österreichischer Vorschriften) auf diese Versicherung nicht Exekution geführt werden, weil sie nicht als inländisches Vermögen anzusehen ist<sup>38</sup>. Wenn hingegen die Versicherungsleistung nicht an die Vorlage der Polizza gebunden ist, wird die Belegenheit des Vermögens dort anzunehmen sein, wo das Risiko belegen ist, sohin bei inländischem Wohnsitz im Inland.



Zu bedenken ist aber, daß sowohl nach schweizerischem als auch nach österreichischem Recht Anfechtungsklagen für den Fall vorgesehen sind, daß die Bezeichnung der Begünstigten eine unzulässige Benachteiligung der Gläubiger bedeuten würde. Bei Inlandskonkursen wird hierbei insbesondere die Absichtsanfechtung gem § 28 KO von Bedeutung sein, wonach alle Rechtshandlungen anfechtbar sind, dh gegenüber den Konkursgläubigern als unwirksam erklärt werden können, durch die die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung zugunsten seines Ehegatten oder eines anderen nahen Angehörigen vorgenommen hat, es sei denn daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung einer Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners weder bekannt war noch bekannt sein mußte<sup>39</sup>.



Ist hingegen der Vermögensbestandteil Lebensversicherung im Inland belegen, weil sowohl Wohnsitz des VN als auch die Polizza sich im Inland befinden, fällt die Lebensversicherung gem § I KO grundsätzlich in die Konkursmasse. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob dem VN - also dem Gemeinschuldner - auch in diesem Fall das "Konkursprivileg" des Art 80 und 81 chWG zugute kommt oder ob § 177 öVersVG anzuwenden ist.



## 3. Zur Qualifikation des schweizerischen Konkursprivilegs

a) Die Anwendung inländischen Prozeßrechts ergibt sich aus den im wesentlichen unbestrittenen Grundsatz, daß eine Behörde immer nationales Verfahrensrecht anzuwenden hat<sup>40</sup>. Für die meritorische Entscheidung (für das materielle Recht) soll hingegen die lex causae, im gegenständlichen Fall also das schweizerische Recht, ausschlaggebend sein. Um eine sachgerechte und praktikable internationale Grenzziehung zwischen den Geltungsansprüchen von lex fori und lex causae zu erreichen, ist darüber hinaus zu beachten, daß die materielle Rechtfertigung des lex fori Prinzips va in den (nationalen) verfassungsrechtlichen Verfahrensmaximen und prozessualen Grundrechten liegt<sup>41</sup>.

Die maßgebliche Abgrenzung zwischen materiellem Recht und formellem Recht (Verfahrensrecht), und damit zwischen der Geltung der *lex causae* und der *lex fori*, bereitet freilich Schwierigkeiten, da es einen ganz wesentlichen Zwischen- und Überschneidungsbereich gibt, der sich eindeutiger und schematischer Zuordnung a priori entzieht<sup>42</sup>.



In seiner Entscheidung I Ob 2095/96m beschäftigte sich der OGH mit der Frage, ob in der Schweiz ausgestellte Verlustscheine auch bei einem Verfahren vor einem österreichischen Gericht eine haftungsbeschränkende Wirkung gem Art 265 Abs 2 Satz 2 SchKG haben, wenn das strittige Rechtsverhältnis nach österreichischem IPR dem schweizerischen Recht untersteht<sup>43</sup>. Obschon diese Vorschrift in der Schweiz vorwiegend als verfahrensrechtliche Bestimmung angesehen wird, meinte der OGH, daß sie - gleichwohl sie im Vollstreckungsverfahren praktisch relevant wird -, als "Zubehör des materiellen Rechts" anzusehen sei. Die zivilrechtliche Rückwirkung dieser Bestimmung wurde als so stark empfunden, daß sie als Bestandteil der *lex causae* für anwendbar gehalten wurde<sup>44</sup>.



b) ME sind auch im vorliegenden Fall (in Art 80 chWG) einerseits prozessuale und andererseits aber auch deutlich materielle Eigenschaften zu erkennen: Für die verfahrensrechtliche Zuordnung scheint die Wortwahl zu sprechen, denn die Befreiung von der "Zwangsvollstreckung" zugunsten der Gläubiger des VN läßt die Einordnung zum Zwangsvollstreckungsrecht<sup>45</sup> naheliegend erscheinen, das traditionell nach der *lex fori* bestimmt wird. Für die materielle Einordnung spricht hingegen die systematische Stellung der Vorschriften; es geht um eine Bestimmung des Versicherungsvertragsgesetzes. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß das Produkt Versicherung in erster Linie durch das Recht geformt wird<sup>46</sup>. Die Versicherung wird also in entscheidender Weise durch das (jeweils anwendbare) Versicherungsvertragsrecht konstituiert. ME ist das Konkursprivileg als Produktmerkmal anzusehen, das untrennbar von den übrigen produktbestimmenden Vorschriften des chWG zur Anwendung gelangt. Eine schweizerische oder liechtensteiner Lebensversicherung bietet daher auch für ausländische Anleger den Vorteil des Konkursprivilegs<sup>47</sup>.



Materiell gesehen haben Art 80 und 81 chWG zur Folge, daß das Vermögen, das die Lebensversicherung darstellt, (im Falle des Konkurses) nicht mehr dem VN zugerechnet wird. Dieses Ergebnis ist auch nach österreichischem Recht erzielbar, allerdings nicht über die Begünstigung bei einem Versicherungsvertrag<sup>48</sup>. Der VN könnte aber beispielsweise seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten.



c) Die Anwendung fremden Sachrechts findet allerdings seine "Schmerzgrenze" in der Vorbehaltsklausel des "ordre public"<sup>49</sup>. Eine fremde Sachnorm ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einer unerträglichen Verletzung tragender Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung führt<sup>50</sup>. Im Konkursrecht könnte etwa dann an einen Ordre-public-Verstoß gedacht werden, wenn die fremde Bestimmung ein nach österreichischem Recht nicht bestehendes Vorrecht zuerkennt. Es ist allerdings darauf Bedacht zu nehmen, daß von der Ausnahme des "ordre public" nur sparsamer Gebrauch zu machen ist<sup>51</sup>. Deshalb ist mE Trunk zuzustimmen, der einen Verstoß nur dann annimmt, wenn die inländische Verteilungsordnung gravierend gestört wird<sup>52</sup>. Je krasser das durch die fremde Bestimmung zugesprochene Vorrecht von der österreichischen Verteilungsordnung abweicht und je stärker sich dieses Vorrecht wirtschaftlich auf die Befriedigung der anderen Gläubiger auswirkt, desto eher ist ein Ordre-public-Verstoß zu bejahen<sup>53</sup>.



Da im Falle der Art 80 und 81 chWG nicht einzelne Gläubiger bevorzugt werden, wird das tragende Prinzip des österreichischen Konkursrechtes, die Gläubigergleichbehandlung, nicht beeinträchtigt. Es geht vielmehr nur um die Frage, wem das Vermögen bei einer (widerruflichen) Begünstigung zuzuordnen ist, ob die Lebensversicherung in die Masse fällt oder nicht. Zieht man nun in Betracht, daß

nur die Verletzungen unverzichtbarer Wertvorstellungen einen Ordre-public-Verstoß darstellen sollen<sup>54</sup>, so erscheinen im vorliegenden Fall die Art 80 und 81 chWG anwendbar: Zum einen widerspricht die Förderung der Familienvorsorge<sup>55</sup> nicht den Grundwertungen des österreichischen Rechts, zum anderen werden durch diese Bestimmungen keine Ergebnisse erzielt, die nach österreichischen Recht nicht denkbar wären. Bevorzugend ist lediglich die unkomplizierte Art und Weise, auf die dieses Ergebnis erzielt werden kann, nämlich durch eine schlichte (widerrufliche) Begünstigung<sup>56</sup>.



d) Für die Anwendung der lex causae kann weiters ins Treffen geführt werden, daß für dingliche Rechte an Forderungsrechten das Schuldstatut der Forderung maßgeblich ist<sup>57</sup>. Eine Umgehung österreichischen Rechts ist bei Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die ihre Verträge zu "ihrem" Vertragsrecht (chWG) abschließen, jedenfalls nicht gegeben. Vielmehr entspricht die Wahl des chWG dem Grundsatz der stärksten Beziehung.



Aufgrund der vorgebrachten Argumente verdient mE die Ansicht den Vorzug, Art 80 und 81 chWG als integrierten Bestandteil des Versicherungsprodukts zu sehen und daher auch im inländischen Konkursverfahren zu beachten. Das schweizerische Recht ist somit insoweit vorteilhaft, als es dem VN ermöglicht, mit Lebensversicherungen für nahe Angehörige vorzusorgen, ohne sich endgültig binden zu müssen. Dies erleichtert die in letzter Zeit zunehmend propagierte private Vorsorge.



#### 4. Zusammenfassung

Befindet sich die Lebensversicherungspolize physisch tatsächlich in der Schweiz oder in Liechtenstein und ist die Polize für die Geltendmachung des Versicherungsanspruchs vonnöten, fällt die Lebensversicherung schon deshalb nicht in die Konkursmasse, weil bei einem inländischen Konkurs nicht auf die in der Schweiz (oder in Liechtenstein) belegenen Aktiva gegriffen werden kann. Aber auch dann, wenn die Lebensversicherung, für die schweizerisches Vertragsrecht maßgeblich ist, ein im Inland belegtes Vermögen darstellt, führt die dem Ehegatten oder einem Nachkommen eingeräumte Begünstigung zum Konkursprivileg nach Art 80 und 81 chWG, weil diese Bestimmungen als integrierter Bestandteil des Versicherungsprodukts anzusehen sind und nicht gegen den österreichischen ordre public verstoßen.



<sup>1</sup> Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht in den Europäischen Wirtschaftsraum, BGB1 1993/89.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2.4.1908.

<sup>3</sup> Für Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die weder Mitglied der EG noch des EWR ist, sind (betreffend ihre Niederlassungen in Österreich) die § 1 a Abs 3, § 6a und § 8b VAG zu beachten.

<sup>4</sup> Liechtenstein ist - im Gegensatz zur Schweizerischen Eidgenossenschaft - Mitglied des EWR.

<sup>5</sup> In Liechtenstein das bestehende (ch)VVG insbesondere aus dem Blickwinkel des Kundenschutzes kritisch durchleuchtet (vgl. Vemehmassungsbericht der Regierung zur Schaffung eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag [Versicherungsvertragsgesetz, VersVG] 4).

<sup>6</sup> Hinzu kommt, daß für schutzbedürftige Versicherungsnehmer gern § 9 IWG die Rechtswahl, soweit es sich um zwingende Bestimmungen des österreichischen VersVG handelt, zu ihrem Nachteil unbeachtlich ist.

<sup>7</sup> Hierzu müßte gern Art 77 Abs 2 chWG der VN in der Polize auf den Widerruf unterschriftlich verzichten und die Polize dem Begünstigten übergeben.

<sup>8</sup> Vgl dazu Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht<sup>3</sup> (1995) 453 f. Zu Entstehungsgeschichte und Zweck näher Roelli/Jäger, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag III (1933) [kurz: Kommentar III] 204 f.

<sup>9</sup> "e) Ausschluss der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung".

<sup>10</sup> (Schweizerisches) Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

<sup>11</sup> Den hier besprochenen Art 80 ff chWG entsprechen die Art 83 ff liechtensteiner VersVG nach dem Vemehmassungsbericht (FN 5), 79 f.

<sup>12</sup> Ähnliches sieht Art 86 Abs I chWG ohne jegliche widerrufliche oder unwiderrufliche Begünstigung für den privilegierten Kreis vor: " Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrage, den der Schuldner aufsein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufpreises übertragen werde. "

<sup>13</sup> Abgedruckt in Hess, Kommentar zur Konkursordnung<sup>6</sup> (1998) § 237 Rz 54. Vgl dazu Keppelmüller, An der Schwelle zu einem

europäischen Insolvenzrecht? wbl 1996, 337.

[14](#) BGB1 1975/385.

[15](#) BGB1 1995/233.

[16](#) BGB1 1980/237.

[17](#) BGB1 1190/44. Vgl etwa Wiesbauer, Die Konkursabkommen mit Belgien, Frankreich und Italien im Licht der Arbeiten des Europarates zur Schaffung eines Europäischen Konkursübereinkommens, ÖJZ 1988, 12; Hubertus Schuhmacher, Österreichisch-italienischer Insolvenzvertrag in Kraft, ecolex 1990, 405.

[18](#) So Alfred Burgstaller/Keppelmüller, Universalität oder Territorialität - Wirkt der österreichische Konkurs ins Ausland?, JB1 1996, 285 (286 mwN zur Kritik an der österreichischen Rechtslage), 366.

[19](#) Vgl OGH in ZfRV 1998, 250.

[20](#) Vgl Häsemeyer, Insolvenzrecht2 (1998) Rz 35.05.

[21](#) Fink, Insolvenzrecht 87; Holzhammer, Österreichisches Insolvenzrecht5 (1996) 12.

[22](#) Burgstaller/Keppelmüller, JB1 1996, 291 f; zum Meinungsstand in Österreich vgl den Überblick ebendort 288f.

[23](#) Burgstaller/Keppelmüller, JB1 1996, 291 mwN.

[24](#) Burgstaller/Keppelmüller, JB1 1996, 287.

[25](#) Burgstaller/Keppelmüller, JB1 1996, 293 mwH; ausführlich ebendort 366 ff.

[26](#) Burgstaller/Keppelmüller, JB1 1996, 298 mwN.

[27](#) Seiser/Hintringer, Probleme des Schuldenregulierungsverfahrens bei Grenzgängern, ZDC. 1999, 84.

[28](#) ZIK 1999, 84.

[29](#) In Kraft seit dem 1. I. 1989.

[30](#) Habscheid, Grenzüberschreitendes (internationales) Insolvenzrecht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Systeme und Wechselwirkungen rechtsvergleichend auch zu anderen Rechtsordnungen, insbesondere der Schweiz (1998) 17.

[31](#) Vgl Habscheid, Insolvenzrecht 26.

[32](#) Vgl Burgstaller/Keppelmüller, JB1 1996, 296; Habscheid, Insolvenzrecht 22; Hess, Konkursordnung6 § 237 Rz 674;

Seiser/Hintringer, ZDC 1999, 84.

[33](#) Ganz generell idS Konrad/Brockes, Vermögensverwaltung (1998) 153.

[34](#) Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht3 (1995) 92. Vgl auch Maurer, Privatversicherungsrecht3 222.

[35](#) Vgl § 4 Abs I öVersVG und Art 73 chWG. Roelli/Jäger, Kommentar III, 7, sprechen vom Wertpapiercharakter der Polizze; an der Polizze könne ein Retentionsrecht ausgeübt werden. Schwintowski in Honsell (Hrsg), Berliner Kommentar zum WG (1998) Rz 6 fzu § 4, qualifizierten die Polizze als echtes Inhaberpapier; aA ua Brück/Möller, VVG8 (1961), Anm 29 zu § 3 (Der Versicherungsschein sei in diesem Fall ein Ausweispapier), und Römer/Langheid, WG (1997) Rz I zu § 4.

[36](#) Holzhammer, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht4 (1993) 318.

[37](#) Holzhammer, Zwangsvollstreckungsrecht4, 316. Durch das Doppelverbot wird dem Drittschuldner verboten, an den Verpflichteten zu leisten, und dem Verpflichteten jede Verfügung über die Forderung verboten (s Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht (1997) Rz 375. Nur sofern die Versicherungspolizze nur eine Beweisurkunde darstellt, ist durch Doppelverbot zu pfänden (vgl Holzhammer, Zwangsvollstreckungsrecht4 318); zur gewöhnlichen Versicherungspolizze OGH in ÖJZ 1970/2.

[38](#) Die Forderung gilt als allein am Lageort belegen. So ausdrücklich zu Wertpapieren Trunk, Internationales Insolvenzrecht (1998) 244. Ob es sehr wahrscheinlich und praktikabel ist, die Polizze nicht am Wohnort zu haben, mag hier dahingestellt bleiben.

[39](#) Im Inlandskonkurs kommt nach hM die lex fori concursus zur Anwendung, somit die österreichische KO. Auch die Anfechtung von Rechtshandlungen richtet sich als Teil dieses Konkursverfahrens nach der österreichischen KO. Vgl Gottwald, Grenzüberschreitende Insolvenzen (1997) 38 f mwH auch auf andere Meinungen.

[40](#) Burgstaller/Keppelmüller, JB1 1996, 298 mwN. Gegen Grunsky, Lex fori und Verfahrensrecht, ZJP 89 (1976), 241 (257 ff), der die Geltung der lex fori prinzipiell in Frage stellt, mit überzeugenden Argumenten Böhm, Die Rechtsschutzformen im Spannungsfeld von lex fori und lex causae, in FS Fasching (1988), 107 (109 ff).

[41](#) Vgl Böhm in FS Fasching 117 f.

[42](#) So Böhm in FS Fasching 137; vgl auch OGH in ZfRV 1998, 250.

[43](#) OGH in ZfRV 1998, 250 (Anm Lydia Fuchs); vgl dazu Alfred Burgstaller/Meier, Wirkung konkursrechtlicher Restschuldbefreiungen im Ausland, ÖBA 1998, 261.

[44](#) Vgl aber die im Ergebnis ablehnende Glosse von L. Fuchs in der ZfRV. Demgegenüber im Ergebnis zustimmend Burgstaller/Meier, ÖBA 1998, 261, die es allerdings nicht für zwingend halten, daß die Zuordnung zum Verfahrensrecht die Beurteilung nach der lex fori nach sich zieht.

[45](#) Sowie zum Konkursverfahrensrecht (vgl die Marginalie zu Art 80 chVVG.- "e) Ausschluss der betrieblings- und konkursrechtlichen Verwertung").

[46](#) Ausführlich dazu die Habilitationsschrift von Dreher: Die Versicherung als Rechtsprodukt (1991).

[47](#) Konrad/Brockes, Vermögensverwaltung 153, bezeichnen das als selbstverständlich.

[48](#) Siehe § 177 VersVG.

[49](#) Vgl nur Schwimann, Internationales Privatrecht2 (1999) 40.

[50](#) Vgl § 6 IPRG. Kropholler, Internationales Privatrechts3 (1997) 223: Der ordre public will inländischen Wertvorstellungen zum Durchbruch verhelfen.

[51](#) Schwimann in Rummel II2 (1992) § 6 IPRG Rz I.

[52](#) So zum deutschen Recht Trunk, Internationales Insolvenzrecht 214.

[53](#) Vgl Trunk, Internationales Insolvenzrecht 214.

[54](#) Schwimann, Grundriß des internationalen Privatrechts (1982) 48.

[55](#) Dies ist der Sinn und Zweck dieser Bestimmungen (vgl Maurer, Privatversicherungsrecht3 453).

[56](#) Nach nunmehr vorherrschender schweizer Rsp ist selbst eine formlose Willenserklärung ausreichend und gültig (Maurer, Privatversicherungsrecht3 450).

[57](#) S Schwimann, Internationales Privatrecht2 109 f. Dem produktbestimmenden Merkmal wird gleichsam dingliche Wirkung beigemessen.